

Beschluss zur Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes „Nordkreis Wittenberg“ (Entwurf)

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Trinkwasserzweckverband „Nordkreis Wittenberg“ wird zum 31.12.2012 bzw. zum frühestmöglichen Termin aufgelöst. Ab 01.01.2013 sind die Lutherstadt Wittenberg und die Stadt Zahna-Elster jeweils wieder Träger der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung der sie betreffenden Ortsteile.**
- 2. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch separaten Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern.**
- 3. Der bisherige Verbandsgeschäftsführer ist für Zwecke der Abwicklung weiterhin Vertreter des Verbandes.**

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist gemäß § 14 Abs. 1 GKG-LSA, §§ 6 Abs. 2 Ziffer 11, 17 Abs. 2 Verbandssatzung zuständig für die Auflösung des Verbandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Dem Verband wurde die Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung übertragen. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH durch den Abschluss von Konzessionsverträgen mit den damaligen Verbandsmitgliedern vollumfänglich übernommen. Aufgrund diverser Gebietsänderungen besteht der Verband nunmehr nur noch aus der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Zahna-Elster. Abgesehen von der formalen Funktion als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger, nimmt der Verband keinerlei operative Aufgaben wahr und hat auch keine Mitarbeiter. Der Fortbestand des Verbandes ist tatsächlich nicht mehr erforderlich (§ 17 Abs. 1 Verbandssatzung), so dass seine Auflösung beschlossen werden soll.

Mit der Auflösung des Verbandes geht die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung (§ 50 Wasserhaushaltsgesetz) für die Ortsteile Abtsdorf, Assau, Berkau, Boßdorf, Euper, Grabo, Jahmo, Karlsfeld, Kerzendorf, Köpnick, Kropstädt, Mochau, Straach, Thießen, Weddin und Wüstemark auf die Lutherstadt Wittenberg und für die Ortsteile Bülzig, Klebitz, Leetza, Ottmannsdorf, Rahnsdorf, Raßdorf, Woltersdorf, Zahna, Zallmsdorf, Zörnigall und Zörnigall-Siedlung auf die Stadt Zahna-Elster über. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist auch künftig durch die mit der MIDEWA bestehenden Konzessionsverträge gesichert.

Die Abwicklung des Verbandes regeln gemäß § 17 Abs. 3 Verbandssatzung die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus einer Beteiligung an der MIDEWA in Höhe von 8.000 € sowie aus dem Kassenbestand und ggf. Verbindlichkeiten zusammen. Die Höhe des Kassenbestandes sowie der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem im Jahr 2013 noch zu erstellenden Jahresabschluss für 2012.

Gemäß §§ 14 Abs. 4, 12 Abs. 1 GKG-LSA gilt der der Verband zum Zwecke der Abwicklung als fortbestehend und wird vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, § 14 Abs. 2 GKG-LSA, § 17 Abs. 5 Verbandssatzung.